



Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER DIE
HUNDEHALTUNG**

**vom 29. Mai 1996
in Kraft ab 01. Januar 1997¹**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995², beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Stadt Liestal.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang: Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden.

- an verkehrsreichen Strassen;
- auf Anordnung eines verängstigten Spaziergängers oder einer Spaziergängerin, auch wenn kein Leinenzwang vorliegt;
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

² Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchem Hunde keinen Zutritt haben (z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhöfe u.ä.).

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

¹ Die Stadtverwaltung führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Stadtverwaltung unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Bei der Registrierung gibt die Stadtverwaltung ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 Gewerbemässige Zucht

Die gewerbemässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| a. für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 70.-- |
| b. für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | doppelter Ansatz |
| c. für gewerbemässige Zucht nach § 8: | |
| Grundbewilligung | CHF 200.-- |
| jährliche Gebühr | wie a) |
| d. einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen | CHF 20.-- |
| e. Nachlösen eines Hundekennzeichens | CHF 20.-- |
| f. Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand | CHF 20.-- bis 100.-- |
| g. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter oder die Halterin: | effektive Kosten |

² Neu in der Stadt gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995³). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b, und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Absatz 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterinnen- oder Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Stadtrat kann in folgenden Fällen die Gebühren nach Absatz 2 ganz oder teilweise erlassen:

- a. in Härtefällen
- b. bei Ablage von anerkannten Prüfungen der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft oder gleichwertigen Prüfungen bei vergleichbaren Vereinen: Reduktion um 50 % im Prüfungsjahr⁴
- c. bei Behindertenbegleitung (ausgenommen Blindenhunde, welche bereits nach kantonalem Recht gebührenfrei sind)
- d. bei Versuchstieren nach Tierschutzgesetz in geschlossener Haltung
- e. Im Jahr, in dem ein SKG-Junghunde-Kurs oder ein gleichwertiger Kurs absolviert wird: Gebühr gänzlich erlassen⁵
- f. für Hofhunde Gebühr gänzlich erlassen

V. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen

¹ Der Stadtrat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Juli 1996, Gebühren analog zu § 9 Abs. 2.

(Gemäss Schreiben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL vom 13.06.1996 kann das neue Gesetz erst auf 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt werden.)

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Stadt Liestal aufgehoben.

¹ Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 14. Oktober 1996.

² SGS 342

³ SGS 342

⁴ Fassung vom 22.09.1999, in Kraft seit dem 08.08.2001.

⁵ Fassung vom 22.09.1999, in Kraft seit dem 08.08.2001.